

# Allgemeine Bedingungen der deutschen Kunstspediteure (AB-Kunst)

Stand: 18. Mai 1998

## **Gliederung**

1. Geltungsbereich
2. Gegenstand des Vertrages
3. Leistungen des Kunstspediteurs
4. Unterrichtungspflichten des Auftraggebers über die Kunstgegenstände
5. Gefährliches Gut
6. Frachtbrief
7. Ablieferung
8. Zahlung und Zahlungsverzug
9. Lieferfrist
10. Haftung und Versicherung
11. Aufrechnung
12. Abtretung
13. Rechte des Empfängers
14. Vertraulichkeit
15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht
16. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Diese Bedingungen berücksichtigen die im Kunsttransport geltenden Gewohnheiten und Gebräuche. Sie gelten im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ebenso wie im Verkehr mit Auftraggebern (z.B. Galeristen, Leihgebern, Leihnehmern, Künstler, Sammler usw.), die nicht Kaufleute sind.

## **1. Geltungsbereich**

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Leistungen des Kunstspediteurs, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften, insbesondere §§ 407 ff HGB, CMR entgegenstehen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Beginn der Übernahme des Gutes durch den Kunstspediteur gelten diese Bedingungen als angenommen.

1.2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bedingungen sind, sofern sie mit nicht zur Vertretung bevollmächtigten Mitarbeitern des Kunstspediteurs vereinbart werden, nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Gleiches gilt für Weisungen des Auftraggebers.

## **2. Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand des Vertrages ist die Beförderung von Kunstgegenständen unter Einschluss der in diesem Geschäftsbereich üblichen Leistungen/Tätigkeiten - auch als selbständige Verträge - z.B. über das Auf- und Abhängen von Bildern, das Auf- und Abbauen sonstiger Kunstobjekte, das Verpacken, Verladen, Verstauen, Befördern, Entladen und die Lagerung von Kunstgegenständen, über die Erhebung von Nachnahmen, über Zollbehandlung und über die Besorgung von Transport- und Sachversicherungsdeckungen.

## **3. Leistungen des Kunstspediteurs**

3.1 Der Kunstspediteur erfüllt seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Kunstspediteurs.

3.2 Der Kunstspediteur erfüllt die Berufszugangsbedingungen des Güterkraftverkehrsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung (Sachkunde, finanzielle Leistungsfähigkeit und persönliche Zuverlässigkeit) sowie vergleichbarer Rechtsnormen und verpflichtet sich, nur geeignete Partnerunternehmen einzusetzen.

#### **4. Unterrichtungspflichten des Auftraggebers über die Kunstgegenstände**

Der Auftraggeber hat den Kunstspediteur bei Auftragserteilung schriftlich über Adressen, Zeichen, Nummern, Anzahl, Art und Inhalt der Packstücke, Maße, Gewichte, Eigenschaften und den tatsächlichen Wert der zu behandelnden Kunstgegenstände und die Raumverhältnisse am Abhol- und Zielort zu unterrichten.

#### **5. Gefährliches Gut**

Soll gefährliches Gut befördert werden, hat der Auftraggeber dem Kunstspediteur bei Auftragserteilung oder - sofern zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich - spätestens bei Abruf des Fahrzeuges schriftlich oder in sonst lesbarer Form die genaue Art der Gefahr und - soweit erforderlich - zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des ADR, sind die Klasse und die Nummern des Gefahrgutes nach dem ADR in der jeweils gültigen Fassung und die dafür erforderliche Schutzausrüstung anzugeben.

#### **6. Frachtbrief**

Dem Frachtbrief stehen Lieferscheine, Rollkarten, Leistungsnachweise, Expertenlisten sowie sonstige moderne Datenübertragungssysteme gleich, sofern sie den Anforderungen des § 408 HGB genügen und die Unterzeichnung nach einem anerkannten Verfahren erfolgt.

#### **7. Ablieferung**

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, darf die Ablieferung mit befreiender Wirkung an jede zum Geschäft oder Haushalt gehörige, in den Räumen des Empfängers oder in den vertraglich vereinbarten Empfangsräumen anwesende erwachsene Person erfolgen.

#### **8. Zahlung und Zahlungsverzug**

Der Auftraggeber bleibt auch dann zur Bezahlung sämtlicher Leistungen verpflichtet, wenn ein Dritter Rechnungsempfänger ist. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen bedarf, spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung des Kunstspediteurs ein, sofern er nicht nach dem Gesetz schon vorher eingetreten ist. Der Kunstspediteur darf im Falle des Verzuges Zinsen in Höhe von 2 % über den zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank und die ortsüblichen Spesen berechnen. Sobald die europäische Zentralbank einen europäischen Leitzins veröffentlicht, tritt dieser an die Stelle des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank.

#### **9. Lieferfrist**

Kann eine vereinbarte Lieferfrist oder ein fest vereinbarter Liefertermin aus Gründen, die der Kunstspediteur nicht verhindern konnte, nicht eingehalten werden, ist der Kunstspediteur von jeglicher Haftung wegen Lieferfristüberschreitung befreit.

#### **10. Haftung und Versicherung**

Haftung, Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse bestimmen sich nach §§ 407 ff HGB.

Der Kunstspediteur wird auf besondere Anforderung und auf Rechnung des Auftraggebers für die Risiken eine Versicherung der Sendung besorgen, für die der Kunstspediteur nach diesen Bedingungen und dem HGB (§§ 407 ff HGB) nicht haftet.

Hat der Auftraggeber oder der Kunstspediteur im Auftrage seines Auftraggebers eine Versicherung gedeckt, wird der Kunstspediteur im Schadensfalle alle ihm zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen ergreifen, insbesondere für die Beweissicherung sorgen.

### **11. Aufrechnung**

Gegen Ansprüche des Kunstspediteurs aus dem Vertrag und damit zusammenhängenden Forderungen, aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers aufgerechnet werden.

### **12. Abtretung**

Der Kunstspediteur ist auf Verlangen des Ersatzberechtigten verpflichtet, die ihm aus dem von ihm abzuschließenden Versicherungsvertrag zustehenden Rechte an den Ersatzberechtigten abzutreten.

### **13. Rechte des Empfängers**

Nach Ankunft des Gutes an der Ablieferungsstelle ist der berechtigte Empfänger berechtigt, vom Kunstspediteur die Ablieferung des Gutes gegen die Erteilung eines schriftlichen Empfangsbekennnisses (Quittung) sowie gegen die Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu verlangen. Die Quittung ist mit dem Stempel und der Unterschrift des Empfängers zu versehen.

### **14. Vertraulichkeit**

Der Kunstspediteur wird alle Informationen, Unterlagen und sonstige Hilfsmittel, die er im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält, nur zur Durchführung des Vertrages verwenden. Solange und soweit sie nicht allgemein bekanntgeworden sind und der Auftraggeber einer Bekanntgabe nicht vorher schriftlich zugestimmt hat, wird der Kunstspediteur die Informationen und Unterlagen sowie den Vertragsgegenstand vertraulich behandeln. Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

### **15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht**

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Ort, der vom Auftraggeber beauftragten Niederlassung des Kunstspediteurs. Es gilt deutsches Recht.

### **16. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen**

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.